



# WEISUNG

## über die Kontrolle von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

### Übersicht:

1	Zielsetzung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Pflichten der Anlageinhaber	2
4	Kontrolle von Lageranlagen	2
5	Behebung von Mängel	3
6	Kennzeichnung von Lageranlagen	3
7	Änderung bestehender Lageranlagen	3
8	Ausserbetriebnahme von Lageranlagen	3
9	Übergangsbestimmungen	4

### Anhang:

Begriffe und Erklärungen	5
--------------------------	---

## 1 Zielsetzung

Am 1. Januar 2007 wurde die Revision des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Damit wird für die Inhaber von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten die Eigenverantwortung verstärkt. Diese Weisung informiert über die Pflichten der Inhaber und der fachkundigen Unternehmen.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand vom 7. November 2006)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand vom 7. November 2006)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 8. Juni 1997
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 27. Januar 1997

### 3 Pflichten der Anlageinhaber

Die Inhaber von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Über die Ergebnisse der Kontrolle und Wartung sollte ein Journal geführt werden.

Stellt der Inhaber einer Anlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder die mit dem Betrieb oder der Wartung betrauten Personen einen Flüssigkeitsverlust fest, so melden sie dies unverzüglich der Gewässerschutzpolizei (Notruf- und Einsatzzentrale Tel. Nr. 117/118). Sie treffen von sich aus alle Massnahmen, die ihnen zugemutet werden können, um drohende Gewässerunreinigungen zu verhindern. Festgestellte Mängel sind durch ein fachkundiges Unternehmen beheben zu lassen.

### 4 Kontrolle von Lageranlagen

Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

#### 4.1 Meldepflichtige Lageranlagen

Lageranlagen die **nicht** in besonders gefährdeten Bereichen liegen oder deren Nutzvolumen maximal 2'000 Liter je Lagerbehälter beträgt, müssen nicht mehr alle zehn Jahre von aussen auf Mängel kontrolliert werden. Trotzdem müssen diese Lageranlagen regelmässig durch ein fachkundiges Unternehmen kontrolliert werden. Der Zeitpunkt der Sichtkontrolle bestimmt der Inhaber in Eigenverantwortung. Das Ergebnis der Kontrolle ist bis zur nächsten Sichtkontrolle aufzubewahren.

#### 4.2 Bewilligungspflichtige Lageranlagen

Bei Lageranlagen in Grundwasserschutzzonen sowie in besonders gefährdeten Bereichen, für die es eine Bewilligung braucht (Art. 32, Abs. 2, GSchV), ist von den Inhabern mindestens alle zehn Jahre von **aussen** eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Kontrolle ist bis zur nächsten Sichtkontrolle aufzubewahren.

Eine solche Sichtkontrolle ist mindestens alle zehn Jahre von **innen** durchführen zu lassen bei:

- a) Lagerbehältern mit mehr als 250'000 Liter Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden;
- b) erdverlegten einwandigen Lagerbehältern.

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten ist von den Inhabern bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich kontrollieren zu lassen.

## **5 Behebung von Mängel**

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, sind diese sofern möglich umgehend zu beheben.

Erhebliche Mängel, die in Rahmen der Kontrolle nicht behoben werden können, sind innert 90 Tagen instand zu stellen. Werden längere Fristen beansprucht, muss das weitere Vorgehen mit dem ANU abgesprochen werden.

Müssen Anlageteile ersetzt werden, dürfen nur Anlageteile eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen und geprüft sind.

## **6 Kennzeichnung von Lageranlagen**

Jede Lageranlage, d.h. jeder Tank bzw. jedes Tankabteil ist mit einem blauen Anlagenummern-Schild zu kennzeichnen. Die Anlagenummer dient zur Identifikation der Anlage und wird dem Gesuchsteller mit der Bewilligung oder Registrierung zugestellt. Das Anlagenummern-Schild ist gut sichtbar an geeigneter Stelle zu montieren.

## **7 Änderung bestehender Lageranlagen**

Werden bestehende Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten geändert, muss der Anlageinhaber dies dem Kanton mittels Gesuchsformular vor Baubeginn melden. Mit der Änderung/Anpassung darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des ANU vorliegt.

Als meldepflichtige Änderung gilt:

- Veränderung des Lagervolumens
- Anpassung von einwandigen erdverlegten Lageranlagen

Die Änderungen sind auf dem Gesuchsformular für bewilligungs- und meldepflichtige Lageranlagen einzutragen.

Gesuchsformulare sind auf der Homepage unter: [www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch) / Organisation/Dienste / Formulare/Gesuche.

## **8 Ausserbetriebnahme von Lageranlagen**

Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ausser Betrieb gesetzt, muss der Anlageinhaber dies dem Kanton mittels Meldeformular mitteilen.

Meldeformulare sind auf der Homepage unter: [www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch) / Organisation/Dienste / Formulare/Gesuche.

## **9 Übergangsbestimmungen**

Lageranlagen und Anlageteile, die vor Inkrafttreten dieser Änderung vorschriftsgemäss erstellt worden sind, dürfen weiterbetrieben werden, wenn sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden; erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten können bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

Ersetzt die Weisung vom 1. März 2004

## Begriffe und Erklärungen

<i>Stand der Technik</i>	Dieser stellt die technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik dar. Er beinhaltet auch, dass er wirtschaftlich tragbar ist.
<i>Regel der Technik</i>	Dies sind technische Regeln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Sie sind in der Praxis bekannt und haben sich bewährt. Die Nichteinhaltung stellt einen Mangel dar.
<i>Fachkundige Unternehmen</i>	Unternehmen, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellen, ändern, kontrollieren, befüllen, warten, entleeren oder ausser Betrieb setzen können und gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.
<i>Sichtkontrolle (Sichtprüfung)</i>	Visuelle Kontrolle der Lageranlage von aussen oder innen, ob Mängel vorhanden sind.
<i>Wassergefährdende Flüssigkeiten</i>	Flüssigkeiten (z.B. Heizöl, Chemikalien), die nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderungen des Wassers bewirken können.
<i>Grundwasserschutzzonen</i>	Grundwasserschutzzonen bestehen aus dem Fassungsbereich (Zone S1), der Engeren Schutzzone (Zone S2) und der Weiteren Schutzzone (Zone S3).
<i>Besonders gefährdete Bereiche</i>	Diese umfassen die Gewässerschutzbereiche A <sub>U</sub> und A <sub>O</sub> sowie die Zuströmbereiche Z <sub>U</sub> und Z <sub>O</sub> .
<i>Gewässerschutzbereiche</i>	a) Gewässerschutzbereiche A <sub>U</sub> umfassen die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. b) Gewässerschutzbereiche A <sub>O</sub> umfassen die oberirdischen Gewässer und dessen Uferbereiche, soweit diese zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich sind.
<i>Zuströmbereiche</i>	Zuströmbereiche Z <sub>U</sub> und Z <sub>O</sub> umfassen jene Gebiete, aus denen etwa 90% des Grundwassers stammen, welches bei einer Grund- oder Quellwasserfassung höchstens entnommen werden kann.
<i>Mobile Transportanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</i>	a) Transportmittel mit festverbundenen Behältern, wie Tankfahrzeuge und Kesselwagen b) Transportbehälter aller Art, einschliesslich Aufsetztanks.

<i>Lageranlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gebinde (Nutzvolumen über 20 l bis 450 l)</li> <li>b) Kleintanks (Nutzvolumen 450 l bis 2'000 l)</li> <li>c) Mittलगrosse Tanks (Nutzvolumen 2'000 l bis 250'000 l)</li> <li>d) Grosstanks (Nutzvolumen über 250'000 l)</li> </ul>
<i>Kontrollpflichtige Lageranlagen</i>	Lageranlagen die in Grundwasserschutzzonen oder in besonders gefährdeten Bereichen liegen und die nutzbares Gewässer gefährden können.
<i>Nicht kontrollpflichtige Lageranlagen</i>	Lageranlagen die über ein Nutzvolumen pro Behälter bis 2'000 Liter verfügen, oder Lageranlagen die in nicht besonders gefährdeten Bereichen liegen.
<i>Bewilligungspflichtige Lageranlagen</i>	<p>Lageranlagen, die in besonders gefährdeten Bereichen liegen und die nutzbares Gewässer gefährden können.</p> <p>Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können, mit einem Nutzvolumen von mehr als 2'000 Liter je Behälter.</li> <li>• Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter.</li> </ul>
<i>Meldepflichtige Lageranlagen</i>	Lageranlagen die nicht in besonders gefährdeten Bereichen liegen.
<i>Bauliche Vorrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schutzbauwerke</li> <li>b) Auskleidungen (Beschichtungen, Lamine, Folien usw.)</li> <li>c) Bestandteile von Lageranlagen (Messeinrichtungen zur Feststellung des Füllstandes, Druckausgleichsleitungen usw.).</li> </ul>
<i>Apparative Vorrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Füllsicherungen (Abfüllsicherungen, Spezialfüllsicherungen)</li> <li>b) bei bestehenden Anlagen: Leckanzeigesysteme für einwandige Behälter und Rohrleitungen</li> <li>c) Leckanzeigesysteme mit Kontrolldruck für doppelwandige Behälter und Rohrleitungen (mit oder ohne Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Kontrolldruckes)</li> <li>d) Leckanzeigesysteme mit Flüssigkeitsfühler für Lageranlagen und Umschlagplätze.</li> </ul>